

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen HKS Sicherheitsservice GmbH (nachfolgend HKS) und unseren Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen der Geltung dieser AGB ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Die aktuelle Fassung unserer AGB steht für unsere Auftraggeber auf unserer Webseite www.hks-gruppe.de zum Ausdruck zur Verfügung.

2. Allgemeine Dienstaufführung

- (1) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. HKS übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.
 - a) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
 - b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/ Wachmänner/ -frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.
 - c) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten der DB AG, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.
- (2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Wach- und Sicherheitsunternehmen werden in besonderen Verträ-

gen vereinbart.

- (3) HKS erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972, gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung, wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten HKS.
- (4) HKS ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

3. Vertragsschluss

Unsere mündlichen oder schriftlichen Angebote, sind stets freibleibend und unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes des Auftraggebers zu verstehen. Vertragsangebote und Bestellungen gelten dann als angenommen, wenn diese von HKS durch **Auftragsbestätigung** bestätigt worden sind.

4. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / der Alarmplan maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/des Alarmplanes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

5. Schlüssel und Notfallanschriften

- (1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet HKS im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt HKS die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen HKS umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen HKS über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durch-

zuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

6. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtausführung oder verspätete Ausführung des Dienstes, Schlechterfüllung der vereinbarten Leistung) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung von HKS zwecks Abhilfe mitzuteilen. Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn HKS nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

7. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr, usw..

8. Ausführung durch andere Unternehmer

HKS ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

9. Unterbrechung der Bewachung

- (1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann HKS den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- (2) Im Falle der Unterbrechung ist HKS verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

- (1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder –gegenstandes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Gibt HKS das Revier auf, so ist er ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

11. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung

von HKS wird der Vertrag nicht berührt.

12. Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) HKS haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von HKS, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung von dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist oder Übernahme einer Garantie des Unternehmens beruhen.
- (2) Im Übrigen HKS haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten, wie. z. B. die mangelfreie Ausführung der Dienstleistung). HKS haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und beschränkt auf einen Höchstbetrag von 500.000,00 € pro Schadensfall. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet HKS nicht.
- (3) Die in Abs.2 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von HKS betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- (4) Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Kalenderjahr ab Erbringung der Leistung unabhängig von einer Kenntnis des Auftraggebers von Schadensursache und/oder Schadensverursacher. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf Seiten von HKS grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, sowie bei einer von zu vertretenden Verletzung oder Tötung von Personen.
- (5) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von

Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

13. Haftpflichtversicherung und Nachweis

HKS ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 12 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Diese Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgerber in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 2 a Absatz 3 des Gesetzes vom 04. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist.

14. Zahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (3) Zahlt der Auftraggeber nicht vereinbarungsgemäß, ist HKS gem. § 353 HGB berechtigt, Zinsen vom Tage der Fälligkeit an zu verlangen. Darüber hinaus ist HKS im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Zusätzlich kann HKS bei Zahlungsverzug nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Erhalt der Vergütung einstellen.
- (4) Der Auftraggeber schuldet bei Verzug mit einer Entgeltforderung außerdem einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe von 40,00 Euro. Dies gilt auch, wenn sich der Auftraggeber mit einer Abschlagszahlung oder einer sonstigen Ratenzahlung in Verzug befindet. HKS behält sich vor, gegenüber dem Auftraggeber einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- (5) Bei Eintritt von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind (z. B. insbesondere Zahlungseinstellung) kann HKS seine sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele fällig stellen und unverzügliche Zahlung verlangen. Lieferungen können von einer Zug-um-Zug-Zahlung abhängig gemacht werden.

15. Preisänderung

- (1) Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versiche-

rungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Dienstleistung führen, ist HKS berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen, können nur insoweit an den Auftraggeber weiter gegeben werden, wenn sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden.

- (2) Die Preiserhöhung tritt zu Beginn des auf den der schriftlichen Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft, sofern die schriftliche Bekanntgabe HKS bis zum dritten Werktag unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren zugeht.
- (3) Der Auftraggeber hat gemäß der Regelungen unter Abs. 1 im Falle der Veränderung der Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Dienstleistung führen, einen Anspruch auf Preissenkung.
- (4) Im Falle der Geltendmachung einer Preisanpassung haben beide Parteien das Recht das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

16. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

Der Vertrag ist für HKS von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

17. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

- (1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von HKS zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, HKS für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von HKS nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im

Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist.

18. Datenschutz

- (1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

19. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist Hardeggen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Erfüllungsort zwingend gilt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ist das für Hardeggen zuständige Gericht, soweit gesetzlich nicht zwingend ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. HKS ist jedoch berechtigt am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

Stand: 06.10.2014